

#HandballistMeer

HVSH e.V. • Justus-von-Liebig-Straße 4a • 24537 Neumünster

Verbandssportgericht – 1. Kammer
des Handballverbandes Schleswig-Holstein
Der Vorsitzende
Heiko Kunze
Osloweg 5

Heiko Kunze
Verbandssportgericht – 1. Kammer

M 0173 – 2064 149
E heiko.kunze@hvsh.de

Neumünster, 21.09.2023

I – 04/23

Verbandssportgericht - 1. Kammer

Urteil

Auf den Einspruch der [REDACTED] vom 18. September 2023 gegen die Disqualifikation mit Bericht für den Spieler [REDACTED] im Spiel [REDACTED] der [REDACTED] hat das Verbandssportgericht – 1. Kammer des HVSH nach mündlicher Beratung am 20. September 2023 durch den Vorsitzenden Heiko Kunze (SG Todesfelde/Leezen) sowie die Beisitzer Benjamin Busch (VfL Bad Schwartau) und Nils Beyer (Bredstedter TSV) für Recht erkannt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die [REDACTED] trägt die gesamten Gebühren und Auslagen des Verfahrens.
3. Die von der [REDACTED] bezahlten Gebühren verfallen.

Sachverhalt:

Am 16. September 2023 fand das Spiel der [REDACTED] zwischen der [REDACTED] und der [REDACTED] statt. Das Spiel endete mit 26:24 für die [REDACTED]. Geleitet wurde das Spiel von den Schiedsrichtern [REDACTED] (TSV Ellerau) und [REDACTED] (TuS Hartenholm).

#HandballistMeer

Bei Spielzeit 59:27 erhielt der Spieler [REDACTED] eine Zeitstrafe. Es war seine Dritte in diesem Spiel und war dadurch auch mit einer Disqualifikation verbunden (Regel 16.5). Noch vor Spielfortsetzung kam es dann zu einer Situation, die von den Schiedsrichtern als Beleidigung eingestuft und nach Regel 8.10 a mit einer Disqualifikation mit Bericht geahndet wurde. Gegen diese Entscheidung kündigte die [REDACTED] im Spielbericht einen Einspruch an. Der Einspruch ist nach § 34 Abs. 3 Rechtsordnung DHB zulässig. Am 18. September 2023 legte die [REDACTED] frist- und formgerecht Einspruch beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes HVSH 1. Kammer ein. Auch die in den Durchführungsbestimmungen der Region Mitte definierten Einspruchsgebühren wurden zeitgleich überwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der von dem Einspruchsführer dargelegte Sachverhalt deckte sich weitgehend mit der Darstellung der Schiedsrichter. Das Gericht befasste sich daher mit der entscheidenden Fragestellung, ob in diesem Fall ein möglicher Regelverstoß der Schiedsrichter vorliegt. Hierzu der Regelbezug § 8.10 a:

8. 10. Stufen die Schiedsrichter ein Verhalten als besonders grob unsportlich ein, ahnden sie dieses Vergehen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Bei folgenden Vergehen (a, b), die als Beispiele dienen, reichen sie nach dem Spiel einen schriftlichen Bericht ein, damit die zuständigen Instanzen über weitere Maßnahmen entscheiden können:

- a. Beleidigung oder Drohung gegenüber einer anderen Person, wie z. B. Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär, Delegierter, Mannschafts-offizieller, Spieler, Zuschauer. Sie kann in verbaler oder nonverbaler Form (z. B. Mimik, Gestik, Körpersprache, Körperkontakt) erfolgen.*

Unter Betrachtung der Gesamtsituation ist das Gericht nach intensiver und ausgedehnter Verhandlung zu der Auffassung gelangt, dass die auf wahrgenommenen Tatsachen beruhende Entscheidung der Schiedsrichter möglicherweise hart – jedoch vom Regelwerk gedeckt ist. Die teils auch vom Einspruchsführer eingeräumten gefallenen Worte des Spielers [REDACTED] können (ggf. noch verstärkt durch Mimik, Gestik oder auch Tonalität) als Beleidigung der Schiedsrichter wahrgenommen und eingestuft werden. Der Einspruch wird daher zurückgewiesen. Spieler [REDACTED] wird nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Rechtsordnung DHB für das nächste Meisterschafts- oder Pokalspielspiel des laufenden Spieljahres gesperrt.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 und 2 DHB-Rechtsordnung.

#HandballistMeer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes 2. Kammer Urs Erdmann-Pause, Deliusstraße 27, 24114 Kiel, E-Mail: u.pause@hvsh.de oder an die Geschäftsstelle des HVSH, Justus-von-Liebig-Str. 4 a, 24537 Neumünster, E-Mail: geschaeftsstelle@hvsh.de zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung als E-Mail-Anhang in einem unveränderbaren Format (z.B. pdf oder tif) ist zulässig und ausreichend.

Die Berufungsgebühr in Höhe von € 80,00 muss bei Eingang der Berufungsschrift gezahlt sein, oder gleichzeitig gezahlt werden. Die Gebühr ist auf das nachfolgende Konto des HVSH zu überweisen:

Handball-Verband Schleswig-Holstein e.V.
Nord-Ostsee Sparkasse (BIC: NOLADE21NOS)
IBAN: DE97 2175 0000 0080 0291 01

Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 DHB-Rechtsordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Gegen die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist ebenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes 2. Kammer Urs Erdmann-Pause, Deliusstraße 27, 24114 Kiel, E-Mail: u.pause@hvsh.de oder an die Geschäftsstelle des HVSH zu richten.

Mit sportlichen Grüßen



Heiko Kunze
Verbandssportgericht – 1. Kammer

Mehr Infos unter www.hvsh.de